



SATZUNG DER STADT GUBEN

*über Anforderungen an Anlagen
der Außenwerbung
(Werbesatzung)*

Inhaltsübersicht

1. Satzung der Stadt Guben über Anforderungen an Anlagen der Außenwerbung (Werbesatzung) § 1 bis § 16
2. Anlagen 1 und 2

Satzung der Stadt Guben über Anforderungen an Anlagen der Außenwerbung (Werbesatzung)

Zielstellung und Grundsätze

1. Begründung

Das Recht auf Werbung - die Werbefreiheit - gehört zu den wichtigsten Rechten der Anbieter in der Marktwirtschaft. Die Vielfalt des Angebotes muß dem Verbraucher nahegelegt werden. Dennoch muß für ein Funktionieren der Wettbewerbsordnung im Interesse der Verbraucher ein Mindestmaß an Regeln vorgegeben sein, um den Verbraucher vor unerwünschten Folgen zu schützen.

Werbeanlagen sind zum weitaus überwiegenden Teil bauliche Anlagen, die auch weithin das Stadtbild prägen können.

Neben den Festsetzungen der §§ 13 und 67 der BbgBO, die für private wie öffentliche Werbeanlagen gelten, kann deshalb die Kommune vor allem in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Gestaltung und Ausgestaltung ihres Ortsbildes Festlegungen über die Gestaltung und auch Einschränkung der Werbung treffen, die sich in Guben vor allem auf den Innenstadtbereich beziehen müssen.

2. Zielstellung der Werbesatzung ist:

- Schutz denkmalgeschützter, historisch wertvoller und architektonisch anspruchsvoller Gebäude und Bauwerke sowie ihrer Umgebung vor störender Werbung
- Einschränkung der Werbung auf und unter Brücken, begrünter Flächen, in bestimmten Straßenzügen und begleitenden Freiräumen sowie an Masten anderer Zweckbestimmung
- Untersagung der Leuchtwerbung in besonderen Fällen
- Inhaltliche und territoriale Einschränkung der Werbung durch Stellschilder
- Verbot von Warenautomaten freistehend und an Fassaden in besonderen Fällen
- Kunsthandwerklich gestaltete Ausleger mit Symbolen, Schriften oder bildlichen Darstellungen (Innungszeichen) sind eine Bereicherung und sollen gegenüber anderen Werbeanlagen Vorzug erhalten.

3. Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage von § 89 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 01.06.1994 (GVBl. I S. 126, berichtigt im GVBl. I S. 404), § 5 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) geändert durch Art. 3 des 1. Brandenburgischen Funktionalreformgesetzes vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230) und § 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung am 04.12.1996 folgende überarbeitete Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Werbeanlagen und Warenautomaten.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung sind gemäß § 13 (6) BbgBO nicht anzuwenden für:
 1. Werbemittel, die an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen angebracht sind
 2. Werbemittel für Zeitungen und Zeitschriften an deren Verkaufsstellen,
 3. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen sowie gemäß § 67 (8) Punkt 5 BbgBO für Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Fahnenmasten, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder für Lichtwerbung, bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (2) Hinweisschilder sind Werbeanlagen, die ausschließlich der Orientierung für die Wegbenutzer dienen.
- (3) Warenautomaten sind Werbeanlagen, denen gegen Entgelt Waren oder Dienstleistungen entnommen werden können.

- (4) Stellschilder sind Werbeanlagen, die nur für kurze Zeit genehmigt werden und auf Grund eigener Schwere auf dem Boden standsicher ruhen oder an Masten anderer Zweckbestimmung angebracht werden.
- (5) Hinweise auf in einem Gebäude befindliche Dienststellen, oder Unternehmen bzw. stattfindende Veranstaltungen oder solche, die Inhaber und Art eines dort ausgeübten freien Berufes kennzeichnen (Stätte der Leistung), sowie deren Informationen sind Werbeanlagen im Sinne des § 2 (1) der Werbesatzung.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Werbeanlagen (einschließlich Hinweisschilder und Stellschilder) im Sinne der BbgBO dürfen nur dann errichtet, aufgestellt, angebracht und verändert werden, wenn die nach § 74 BbgBO erforderliche Baugenehmigung vorliegt (ab 1 m² Ansichtsfläche).
- (2) Im Gebiet, begrenzt durch folgende (einschließlich dieser) Straßen:
Lohmühlenweg, Alte Poststraße, Uferstraße, Grunewalder Straße, Kupferhammerstraße (ab Querverbindung von der Grunewalder Straße), Karl-Marx-Straße, Pestalozzistraße, Erich-Weinert-Straße (zwischen Pestalozzistraße und Rosa-Luxemburg-Straße), Rosa-Luxemburg-Straße, Platz des Gedenkens, Kaltenborner Straße (zwischen Forster Straße und Blumenweg), Blumenweg, Wilkestraße, Dr.-Ayrrer-Straße bedürfen genehmigungsfreie Werbeanlagen und Warenautomaten nach § 67 Abs. 8 Pkt. 1 bis 4 BbgBO einer Errichtungsgenehmigung (sh. Karte - Anlage 1 - ; gesamtes Sanierungsgebiet Guben "Stadtzentrum" eingeschlossen sh. Karte - Anlage 2 -).
Gleiches gilt für die Klaus-Herrmann-Straße und die Friedrich-Schiller-Straße.
- (3) Der Antrag ist beim Bauamt der Stadt Guben (3-fach) einzureichen.
Die Antragstellung hat nach § 12 der Verordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren (BauVorIV) vom 15.06.1994 (GVBLBbg II Nr. 37 S. 516) zu erfolgen.
- (4) Für Werbeanlagen und Werbeautomaten nach den Abs. 1 und 2 gelten die in der BbgBO

gestellten Anforderungen. Insbesondere müssen sie nach Form, Farbe, Maßstab, Werkstoff und Verhältnis der Bauteile zueinander so gestaltet sein, daß sie nicht verunstaltend wirken.

(5) Werbeanlagen dürfen weder andere bauliche Anlagen noch das Straßenbild, Ortsbild oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden. Die störende Häufigkeit von Werbeanlagen ist unzulässig.

(6) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 35 BauGB) sind Werbeanlagen unzulässig.

Ausgenommen sind gemäß § 13 (3) BbgBO:

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
2. Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefaßt sind,
3. einzelne Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,
4. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,
5. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen.

(7) In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und in Sondergebieten, die der Erholung dienen, sind nur zulässig:

1. Werbeanlagen als Hinweisschilder an der Stätte der Leistung,
2. Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen,
3. Werbeanlagen an Sportanlagen (Bandenwerbung).

(8) Werbung an, auf und über öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind Sondernutzungen und nach Sondernutzungssatzung genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist auf dem Verwaltungswege bei der Stadt Guben einzuholen.

(9) Der Plakatanschlag außerhalb der dafür bestimmten Werbeanlage ist unzulässig. Der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. der baulichen Anlage ist für die Entfernung verantwortlich.

(10) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Guben "Stadtzentrum" (sh. Karte Anlage 2) ist vor Beantragung der Werbeanlage grundsätzlich die schriftliche Genehmigung nach § 144 BauGB einzuholen.

(11) An denkmalgeschützten Objekten bedarf jegliche Werbung, auch Hinweise oder Firmenschilder und Tafeln farbberuflicher Tätiger, der denkmalrechtlichen Erlaubnis, da die genannten Werbemittel die Erlaubniskriterien des Denkmalschutzgesetzes vom 22.07.1991 berühren.

§ 4

Besondere Anforderungen

(1) Werbeanlagen an Gebäuden dürfen einschließlich ihrer Halterung nicht mehr als 0,70 m über die im Bebauungsplan festgesetzte Baulinie oder Baugrenze oder über die durch vorhandene Bebauung gebildete Gebäudefront ausladen.

(2) In einer Höhe von mehr als 3,0 m über Geländeoberkante dürfen Werbeanlagen höchstens 0,25 m in den Raum über der öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen. Sie dürfen bis zu 0,60 m hineinragen, wenn die öffentliche Verkehrsfläche mindestens 12,0 m breit und die Werbeanlagen überwiegend vertikal ausgerichtet sind. Bei breiteren Verkehrsflächen können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) In dem nach § 3 (2) der Werbesatzung festgelegten Stadtgebiet sind Werbeanlagen grundsätzlich nur bis Höhe des ersten Hauptgesimses, höchstens jedoch 7,0 m über Oberkante Gelände, zulässig.

(4) Die Werbefläche einer Fassade darf grundsätzlich 20 % der Fassadenfläche nicht übersteigen. Die Werbefläche einer Fassade wird durch die Summe der Einzelwerbeflächen der Werbeanlagen, die sich an ihr befinden, gebildet. Die Einzelwerbefläche wird durch die umschließende Linie der Werbeelemente gebildet.

(5) Werbeanlagen haben einen Abstand von mindesten 0,50 m zum Straßenbord vorzuweisen. Dieser Abstand ist größer zu wählen, wenn anderweitig die Verkehrssicherheit nicht hergestellt ist

(6) Werbeanlagen oberhalb der Traufe oder des Dachvorsprunges sind grundsätzlich - außerhalb des Sanierungsgebietes - nur zulässig, sofern sie keine von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbare

Hilfskonstruktion erfordern.

(7) In Vorgärten dürfen grundsätzlich nur Hinweisschilder und Schilder im Sinne des § 2 (5) der Werbesatzung aufgestellt werden.

(8) Werbung an Gebäuden gemäß dem Verzeichnis der Denkmale im Kreis Guben und deren Umgebungsschutzzone, ist in Form von Einzelbuchstaben (Ausleger) bis max. Höhe des ersten Hauptsimses, höchstens jedoch 7,0 m über Oberkante Gelände vorzunehmen.

§ 5

Unzulässige Werbeanlagen

Werbeanlagen sind grundsätzlich unzulässig:

1. auf Brückenanlagen, einschließlich an deren Geländer sowie deren Zufahrten im Bereich von 100,0 Metern
2. über oder an Tunneleingängen.
3. in Landschaftsschutzgebieten, an, vor und auf öffentlichen, begrünter Flächen sowie an, auf und über ihren Wegen sowie an allen Bäumen.
4. an Verkehrsschildern und deren Umgebung, die zur Beeinträchtigung dieser führen kann.
5. an Bauwerken und baulichen Anlagen repräsentativen oder städtebaulich geprägten oder hervortretenden Charakters; ausgenommen sind Schilder nach § 2 (5) der Werbesatzung.
6. an oder im Bereich von denkmalgeschützten Objekten, ausgenommen sind Schilder nach § 2 (5) der Werbesatzung.
7. an, vor, auf und über vorstehenden Gebäudeteilen, wie Erkern, Balkonen, Gesimsen, Schornsteinen.
8. an Masten anderer Zweckbestimmungen; ausgenommen sind Schilder nach Sondernutzungssatzung für kurzzeitige Werbung.
9. im begrenzten Gebiet des § 3 (2) der Werbesatzung im Euro-Format (2,6 x 3,6 m), zulässige max. Werbefläche 2 x 1 m im Querformat.
10. in den Eingangs- und Ausgangsbereichen einschließlich zugeordneter Parkplätze von Friedhöfen.

§ 6

Warenautomaten

(1) Warenautomaten dürfen keine selbständigen baulichen Anlagen bilden.

Sie sind zulässig insbesondere in Hauseingängen, Hofeinfahrten, Passagen und an zurückspringenden Bauwerksteilen. Sie sind grundsätzlich nicht zulässig an denkmalgeschützten, historisch wertvollen und architektonisch anspruchsvollen Gebäuden und Bauwerken.

(2) An Gebäuden angebrachte oder aufgestellte Warenautomaten dürfen bei einer Breite der Verkehrsfläche

bis 3,0 m	höchstens 22 cm
-----------	-----------------

über 3,0 m - 5,0 m	höchstens 30 cm
--------------------	-----------------

über 5,0 m	höchstens 35 cm
------------	-----------------

in die Verkehrsfläche hineinragen.

(3) Die Farbgebung und die Form des Automaten soll sich der Architektur, mit der er in Verbindung steht, unterordnen oder ihr angepaßt werden.

§ 7

Stellschilder

(1) Die Abmessung der Stellschilder darf 1,5m² nicht überschreiten.

(2) Werbung durch Stellschilder ist nur zulässig für:

1. kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen.
2. Veranstaltungen anlässlich gesetzlicher Feiertage
3. besondere kirchliche Feste und örtliche Religionsveranstaltungen
4. Stadteil-, Straßen-, Schützen- u.ä. Feste und kommerzielle Vergnügungsmärkte
lokalen Charakters
5. Sportveranstaltungen aus besonderem Anlaß
6. vertraglich geregelte Veranstaltungen außerhalb der Stadt Guben.

(3) Werbung über Stellschilder ist Sondernutzung und nach Sondernutzungssatzung genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird im Verwaltungswege eingeholt.

(4) Stellschilder sind spätestens 3 Tage nach Ende der Veranstaltung zu entfernen.

(5) Die Standsicherheit der Stellschilder ist durch eigene Schwere und geeignete Konstruktionen

zu gewährleisten.

- (6) Eine Befestigung an Masten und anderen Hilfseinrichtungen ist gestattet, wenn der Verkehr nicht behindert wird, ausgenommen davon sind Masten der Elt- Versorgung und andere Elt- Anlagen.

§ 8

Leuchtwerbung

- (1) Leuchtwerbung ist nur an, auf oder über baulichen Anlagen zulässig.
- (2) Leuchtwerbung ist so anzubringen, daß Belästigungen in Aufenthaltsräumen ausgeschlossen werden.
- (3) Leuchtwerbung ist an Gebäuden mit flachen Dächern (Neigung $< 10^\circ$) oberhalb der Attika bzw. des oberen Gebäudeabschlusses grundsätzlich nicht zulässig, soweit diese Gebäude in dem nach § 3 (2) der Werbesatzung bezeichneten Gebiet liegen.
- (4) Bei Leuchtwerbungen mit Wechsellicht darf sich das Licht in Form, Farbe und Helligkeit erst nach mindestens 30 sek. ändern. Bei Schwell-Lichtanlagen mit stufenlosem Wechsel muß eine Periode mindestens 30 sek. andauern.
- Leuchtwerbung muß so gestaltet sein, daß Verwechslungen mit Signalanlagen des öffentlichen Verkehrs (insbesondere Lichtsignalanlagen und Warnanlagen) ausgeschlossen sind.

§ 9

Hinweisschilder

- (1) Hinweisschilder sind nur zulässig, wenn sie der notwendigen Orientierung dienen.
- Dazu zählen insbesondere:
1. bei Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum für das Auffinden von gewerblichen Einrichtungen und anderen Objekten,
 2. Hinweisschilder für versteckt liegende Objekte, sofern öffentliches Interesse besteht,
 3. Hinweisschilder für Gottesdienste.

(2) Die Hinweisschilder sind so aufzustellen und zu gestalten, daß Verwechslungen mit Verkehrseinrichtungen sowie Sichtbehinderung für den Verkehr ausgeschlossen sind.

(3) Hinweisschilder haben eine max. Größe von 0,5 m².

§ 10

Vitrinen, Schaukästen, Stadtinformationsanlagen

(1) Vitrinen, Schaukästen und Stadtinformationsanlagen dürfen Fahr- und Fußgängerverkehr nicht unzumutbar beeinträchtigen.

(2) Sie müssen in den das Stadtbild besonders prägenden städtebaulichen Bereichen besonderen Gestaltungs- und Einordnungsanforderungen entsprechen.

§ 11

Werbung durch Fahrzeug

Das Abstellen von Fahrzeugen zum Zweck der Werbung im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht zulässig.

§ 12

Haltestellenbereiche der öffentlichen Verkehrsmittel

(1) Werbeanlagen in Haltestellenbereichen müssen so ausgebildet sein, daß Verwechslungen mit Verkehrseinrichtungen ausgeschlossen sind. Leuchtwerbung ist nicht zulässig.

(2) Werbung in den Haltestellenbereichen unterliegt den besonderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Guben und der ausführenden Werbefirma.

§ 13

Ausschmückung im öffentlichen Verkehrsraum

(1) Eine Ausschmückung mit Werbecharakter ist zulässig für:

1. Ausstellungen, Messen, Tagungen von größerer Bedeutung.
2. Veranstaltungen, die von der Stadt Guben initiiert oder gefördert werden.
3. Geschäftseröffnungen und besondere Firmenjubiläen.
4. Volks- und Heimatfeste und ähnliche Veranstaltungen.

(2) Das Überspannen öffentlicher Wege mit Beleuchtungsanlagen, wie Lichterketten und Lichterbögen bzw. das Hineinragen solcher Anlagen in den öffentlichen Luftraum kann zeitlich begrenzt genehmigt werden.

Die Sicherheit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.

(3) Folgende Mindestmaße sind einzuhalten:

1. Höhe über befahrbaren Flächen 5,50 m
 über Nebenflächen 3,00 m
2. Abstand zwischen Lichterketten
 bzw. Lichterbögen 10,00 m
3. Abstand zu Anlagen der
 öffentlichen Beleuchtung mindestens 1,50 m
4. Abstand zu Anlagen der
 Elt- Versorgung mindestens 1,50 m

(4) Das Anbringen von Lichterketten, z.B. vor Gaststätten usw. darf die Verkehrssicherheit sowie stadtbildgestalterische Belange nicht beeinträchtigen.

Sie ist zu beschränken auf Veranstaltungen gemäß § 13 (1) der Werbesatzung.

§ 14

Werbung im Luftraum

Werbung im Luftraum darf keine Belästigung der Einwohner durch Geräusche oder andere Einwirkungen verursachen.

Sie ist zu beschränken auf Veranstaltungen gemäß § 13 (1) der Werbesatzung.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Werbeanlagen nach § 3 errichtet, ohne daß er die erforderliche Genehmigung eingeholt hat
 2. die im § 4 genannten besonderen Anforderungen nicht erfüllt.
 3. nach § 5 unzulässige Werbeanlagen errichtet, aufstellt oder anbringt.
 4. die an Warenautomaten nach § 6 gestellten Voraussetzungen nicht erfüllt.
 - 5 die an Stellschildern nach § 7 gestellten Anforderungen nicht erfüllt.
 6. nach §8 unzulässige Leuchtwerbung anbringt oder die geforderten Bedingungen nicht einhält.
 7. Hinweisschilder anbringt, die nicht den im §9 genannten Voraussetzungen entsprechen.
 8. Anlagen nach § 10 aufstellt, die den Verkehr unzumutbar behindern und Gestaltungsanforderungen im städtebaulichen Bereich nicht entsprechen.
 9. Fahrzeuge zum Zwecke der Werbung im öffentlichen Verkehrsraum abstellt
 10. die an Werbeanlagen im Haltestellenbereich nach § 12 gestellten Anforderungen nicht erfüllt.
 11. Ausschmückungen gemäß § 13 zu einem anderen Anlaß vornimmt
 12. die an Ausschmückungen gemäß § 13 Abs. 2, 3 und 4 geforderten Bedingungen nicht erfüllt
 13. die im § 14 geforderten Bedingungen nicht erfüllt.
- (2) Verwaltungsbehörde i.S.d. Ordnungswidrigkeitengesetzes ist die untere Bauaufsichtsbehörde.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 87 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 1 Mio DM geahndet werden.

§ 16

Ausnahmen, Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Satzung löst mit ihrem Inkrafttreten die Werbesatzung der Stadt Guben vom 15.11.1993 ab.
- (3) Regelungen anderer Rechtsvorschriften (wie z.B. Sondernutzungssatzung, Denkmalschutzgesetz, Baugesetzbuch, Sanierungssatzung, BbgBO u.a.) bleiben durch diese Satzung unberührt.

Guben, den 12.12.1996


G. Hain
Bürgermeister

Siegel





A. Eckert

Vorsitzender der SVV

Anlagen:

Anlage 1 - begrenztes Gebiet nach § 3 (2) dieser Satzung

Anlage 2 - förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet " Stadtzentrum " Guben

Anlage 1

7

8

9

10

11

12

13



Kloster Vorstadt

Kollbuser Straße

Neuspreck

Karl-Marx-Straße

GUBEN.

Fischerwerk Anlage

Foster Straße

47,0

Sanierungsgebiet "Stadtzentrum" Guben

